

Sitzung vom 25. August 2021

**864. Anfrage (Diskriminierungsfreie Finanzierung
der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen
im Vorschulalter [0–4 Jahre])**

Die Kantonsrättinnen Anne-Claude Hensch Frei, Judith Anna Stofer und Melanie Berner, Zürich, haben am 17. Mai 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Der Projektbericht «Gleichstellung in der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen» zeigt bezüglich des Kantons Zürich erhebliche Ungleichheiten in der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung dieser Kinder auf. Ohne Verbesserungen und griffigere kantonale Richtlinien bleibt die diskriminierende Tatsache bestehen, dass der Wohnort darüber entscheidet, wie leicht der Zugang zu einer familienergänzenden Betreuung für Familien mit beeinträchtigten Kindern ist und wie hoch die finanzielle Unterstützung ausfällt. Dies ist besonders stossend, hat die Schweiz doch bereits 2014 die Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Das Gleichstellungsgesetz würde – konsequent zu Ende gedacht – bedeuten, dass die Betreuungskosten für alle Kinder einer Gemeinde – egal, ob mit oder ohne Beeinträchtigung – mit demselben Tarif verrechnet werden sollten. Es fehlt auf kantonaler Ebene ein verbindliches, einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie und von wem werden im Kanton die Zahlen zum konkreten Bedarf an familienergänzender Betreuung für Familien mit behinderten Kindern im Kanton erhoben?
Welches Zahlenmaterial ist dem Regierungsrat bekannt? Sollten allfällige Erhebungslücken bestehen, wer wäre für die Schliessung dieser Lücken verantwortlich?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass alle Gemeinden auch für Kinder mit Behinderungen ein bedarfsgerechtes Angebot, wie im § 18 des KJHG vorgeschrieben, zur Verfügung stellen? Welche kantonalen Stellen sind für die Umsetzung verantwortlich?
3. Erachtet der Regierungsrat die Einführung eines kantonal geregelten Finanzierungssystems für die behinderungsbedingten Mehrkosten in Anbetracht der Uno-Kinderrechtskonvention für notwendig? Wenn nein, warum nicht?

4. Wie genau berücksichtigt der Regierungsrat bei seiner Antwort der Frage 3 die Berechnung des Return on Investment eines kantonalen Finanzierungssystems für die behinderungsbedingten Mehrkosten für den Kanton? Darunter fallen z. B. die Faktoren höhere Bildungschancen und höherer Schulabschlüsse für die betroffenen Kinder, die Aufrechterhaltung der Berufstätigkeit von – meist – Müttern und damit auch höhere Sozialabgaben und Vermeidung von Altersarmut u. a. m.
5. Welche Direktionen wären für die Einführung und das Monitoring eines kantonalen Finanzierungsmodells für die behinderungsbedingten Mehrkosten verantwortlich?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anne-Claude Hensch Frei, Judith Anna Stofer und Melanie Berner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich liegt die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Verantwortung der Gemeinden. Diese gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot (§ 18 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 [KJHG, LS 852.1]) und sind zuständig für Bewilligung und Aufsicht (§§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 KJHG). Weiter legen sie die Elternbeiträge fest, welche höchstens kostendeckend sein dürfen, und leisten eigene Beiträge (§ 18 Abs. 2 und 3 KJHG). Auch für Kinder mit Beeinträchtigungen kann ein Bedarf an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter gemäss § 18 Abs. 1 KJHG bestehen. Dieser ist von den Gemeinden zu erheben.

In der Umfrage für den Bericht der Bildungsplanung «Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Betreuung im Kanton Zürich» gaben rund 60% der antwortenden politischen Gemeinden an, dass sie den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung erheben. Von diesen 63 Gemeinden, die den Bedarf erheben, führen gemäss der Umfrage 25 eine Massnahme der Bedarfserhebung durch und 38 mindestens zwei. Als Massnahmen genannt wurden: Rückfrage bei den Betreuungseinrichtungen zu deren Wartelisten (35 Gemeinden), Beobachtung der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde (Geburtenrate, Zu- und Wegzüge von Familien, Ermittlung der Bautätigkeit; 33 Gemeinden), Vermittlung von Betreuungsplätzen durch die Gemeinde (14 Gemeinden), Durchführung von Elternbefragungen durch die Gemeinde (13 Gemeinden), zentrale Warteliste bei der Gemeinde (6 Gemeinden), Erfassung der freien Plätze durch die Gemeinde (4 Gemeinden) und nicht näher bezeichnete andere

Massnahmen (12 Gemeinden) (Olivia Blöchliger / Peter Nussbaum / Maya Ziegler / Sybille Bayard [2020], *Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zürich*. Zürich: Bildungsdirektion, Bildungsplanung S. 21 f.). Aussagen darüber, ob und wie die Gemeinden gesondert auch den Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder mit Beeinträchtigungen erheben, können keine gemacht werden. Soweit entsprechende Daten für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots benötigt werden, sind sie von den Gemeinden zu erheben.

Zu Frage 2:

Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter liegt in der Verantwortung der Gemeinden (vgl. Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 3:

Die Rolle des Kantons im Zusammenhang mit der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist Gegenstand verschiedener aktueller Vorstösse im Kantonsrat, die dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen wurden (Motion KR-Nr. 312/2019 betreffend Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengerechtigkeit, Motion KR-Nr. 314/2019 betreffend Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich durch Kanton und Gemeinden und Postulat KR-Nr. 340/2019 betreffend Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung [FBBE] – faire Startchancen für alle). In diesem Rahmen wird auch ein Handlungsbedarf betreffend die familienergänzende Betreuung für Kinder mit Beeinträchtigungen zu prüfen sein.

Zu Frage 4:

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf die Beantwortung von Frage 4 der Anfrage KR-Nr. 141/2021 betreffend Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit Beeinträchtigungen im Vorschulalter.

Zu Frage 5:

Würde ein Handlungsbedarf festgestellt (vgl. Beantwortung der Frage 3) und diesem mit Massnahmen gemäss dem KJHG begegnet, wäre die Bildungsdirektion zuständig (§ 4 KJHG).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli